

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP**

### **Minderheitenrechte bei Abstimmungsreihenfolgen in gemeinderätlichen Gremien – Definition, Anwendung der Reihung „weitergehender“ Anträge und Aufteilung von Abstimmungsgegenständen**

Ich frage die Landesregierung:

1. Definiert sie eine kommunale Verwaltungsvorlage, für die von einer Gemeinderatsfraktion ein Änderungsantrag gestellt wird, in dem Sinne als Antrag, dass es für die Abstimmungsreihenfolge relevant wird, ob der Vorschlag, den die Verwaltung dem Gemeinderat vorbringt oder der Änderungsantrag der antragstellenden Fraktion weitergehend - etwa im Sinne von Mehrausgaben oder geringerer Einnahmen für die Kommune - ist?
2. Ist es entsprechend zulässig, wenn eine Gemeindeverwaltung den eigenen Vorschlag als im Sinne von Mehrausgaben oder geringerer Einnahmen für die Kommune als weitergehend definiert und damit die Möglichkeit hat oder beanspruchen kann, die Abstimmung über einen Änderungsantrag einer Gemeinderatsfraktion zu verhindern, sofern der Verwaltungsvorschlag durch eine Ratsmehrheit beschlossen wird?
3. Welche diesbezüglich notwendigen oder jedenfalls wünschenswerten Vorgaben sieht sie hinsichtlich der Ausdefinierung von Regelungen über Abstimmungsreihenfolgen, die sich die Gemeinderäte in Geschäftsordnungen selbst zu geben haben, um einen möglichst klaren Rechtsrahmen für die Gemeinderäte zu erreichen?
4. Ist es für Gemeinderatsfraktionen rechtlich zulässig, bei vom Gemeinderat zu verabschiedenden Wirtschaftsplänen kommunaler Eigenbetriebe Änderungsanträge zum von der Verwaltung zur Abstimmung gestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs einen Änderungsantrag zu stellen, der die Herausnahme von klar abgrenzbaren Mitteln des Eigenbetriebs verlangt, ohne den sonstigen allgemeinen Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebs zu beeinträchtigen?
5. Für den Fall rechtlicher Zulässigkeit des in Frage 4 beschriebenen Sachverhalts, wäre dann aus ihrer Sicht zuerst über den Antrag der Gemeinderatsfraktion auf Herausnahme der Mittel oder zuerst über die Verwaltungsvorlage ohne die von der Gemeinderatsfraktion begehrte Änderung abzustimmen?
6. Sofern sie zu der Auffassung gelangt, es sei zuerst über den Antrag der Gemeinderatsfraktion abzustimmen, welche Bindungswirkung erwächst aus dem gefassten, aber durch eine falsch gewählte Abstimmungsreihenfolge beeinträchtigten Beschluss?
7. Welche Möglichkeiten bestehen ggf. für die durch die falsch gewählte Beschlussfassungsreihenfolge beeinträchtigte Gemeinderatsfraktion gegen diesen Beschluss vorzugehen?

8. Welche Rechtsfolgen können aus erfolgreichem rechtlichen Vorgehen der Gemeinderatsfraktion gegen diesen Beschluss erwachsen?

23.02.2023

Haag FDP/DVP

### Begründung

Dem Initiator ist ein Fall bekannt, in dem eine Verwaltung bei einer Gemeinderatssitzung den Antrag einer Gemeinderatsfraktion mit dem Argument hinter die Abstimmung über die von der Verwaltung eingebrachte Vorlage einordnen wollte, der Antrag der Gemeinderatsfraktion, der Minderausgaben vorsah, sei deshalb weniger weitgehend und es müsse in der Abstimmungsreihenfolge mit dem am weitestgehenden Antrag, also der Verwaltungsvorlage begonnen werden. Im beschriebenen Fall gab es keine weiteren Anträge anderer Fraktionen oder Änderungsanträge der Verwaltung zur eigenen Vorlage. Sollte dieses Vorgehen grundsätzlich als rechtskonform einzuschätzen sein, hätte dies zur Folge, dass jede Verwaltung in Baden-Württemberg auf einfachem Wege Abstimmungen über von Gemeinderäten eingebrachte Änderungsanträge verhindern könnte, die auf Minderausgaben oder Mehreinnahmen abzielen. Einzig dann, wenn der Verwaltungsvorschlag keine Mehrheit erhalte, würde über den Antrag der antragstellenden Fraktion abgestimmt werden. Aus Sicht des Initiators kollidiert ein solches Vorgehen mit der Zielsetzung der 2015 beschlossenen Novelle der Gemeindeordnung, in der Minderheitenrechte in den Gemeinderäten gestärkt werden sollten, etwa indem Hürden für Berichtsbegehren an die kommunalen Verwaltungen gesenkt wurden. Es sollte zudem hinreichend klar definiert werden, welche Rechte Gemeinderatsfraktionen gegenüber den Verwaltungen einfordern dürfen, insbesondere im Umgang mit den zur Abstimmung zu bringenden Vorschlägen der Verwaltungen.

Zudem würde bei Annahme einer Rechtskonformität des beschriebenen Verwaltungshandelns eine Gemeinderatsfraktion zu einem Verhalten gezwungen – Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zur Verwaltungsvorlage – obwohl sich die antragstellende Gemeinderatsfraktion bereits verhalten hat; nämlich, indem sie einen Änderungswunsch vorgebracht hat, der mit Beschluss der Verwaltungsvorlage nicht mehr zur Abstimmung gelangt. Ein solches erzwungenes Verhalten darf zumindest kritisch hinterfragt werden und aus Sicht des Initiators sollte deshalb an dieser Stelle die Frage der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ausdefiniert werden, um sowohl den Verwaltungen als auch den gewählten Gemeinderäten Regelungssicherheit für künftige Entscheidungen zu ermöglichen.

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg sieht vor, dass sich die Gemeinderäte selbst Geschäftsordnungen geben, in denen üblicherweise die Reihenfolgen über Abstimmungsgegenstände definiert werden. So etwa, dass zunächst über Anträge abgestimmt wird, die am weitesten gehen bspw. monetär definiert über die Höhe von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben für Kommunen. Die Initiative soll diesbezüglich etwaige Regelungs- oder Konkretisierungsbedarfe ergründen, sofern es andernorts ähnlich gelagerte, dem Initiator aber unbekannt Fälle über Uneinigkeiten innerhalb der beiden Gemeindeorgane geben sollte, die Abstimmungsreihenfolgen betreffen.